



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Neonazistische Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/3143**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Neonazistische Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/3143

Vorbemerkung der Fragestellerin:

*In ihrer Jahresbilanz 2024 führt die Mobile Opferberatung aus, „Seit dem Frühjahr 2024 sind Sachsen-Anhalt-weit immer gewaltbereiter agierende, neonazistische Jugendgruppen und Netzwerke öffentlich in Erscheinung getreten. Sie eint eine digitale Alltags- und Erlebniswelt, in der rechte Aktionen und Angriffe gefeiert werden. Die Gruppen wie „Deutsche Jugend zuerst“ (DJZ) oder „Junge Nationalisten“ (JN) sind sowohl an zahlreichen, extrem rechten Mobilisierungen bundesweit beteiligt als auch in mehreren Fällen schwerer rechter Gewalttaten tatverdächtig - wie zuletzt bei einem Angriff auf einen Schwarzen, außer Dienst befindlichen Polizisten und seine Partnerin am 28. März 2025 auf einem Supermarktparkplatz in Halle (Saale). Ihre Mitglieder, welche auf klassische Neonazioutfits der sog. Baseballschlägerjahre zurückgreifen, verherrlichen offen den Nationalsozialismus und sind entsprechend bewaffnet: Wie beispielsweise am 7. November 2024 in Halle (Saale), als drei Freund*innen abends auf dem Nachhauseweg zwei mit Totenkopftüchern verummte Neonazis trafen, die „Hass, Hass, Hass“ und „Scheiß Zecken“ schreiend auf sie zukamen, einer 22-Jährigen den Ellenbogen in die Seite rammten und mehrfach den Hitlergruß zeigten. Wenig später wurden vier junge Erwachsene von den verummten Neonazis als „Scheiß Zecken“ beschimpft, mit einem Schlagstock bedroht und verfolgt. Neonazis der Gruppe DJZ aus Halle (Saale) und Umland waren zudem maßgeblich für einen brutalen Angriff auf SPD-Wahlkämpfer in Berlin-Lichterfelde am 14. Dezember 2024 verantwortlich. Drei der vier 16- bis 19-jährigen Beschuldigten sitzen deshalb in U-Haft. Die Ermittlungsbehörden dürfen nicht zusehen, wie die „Deutsche Jugend Zuerst“ die Schwelle vom militanten Neonazi-Netzwerk zur Terrorgruppe überschreitet. Das Wiedererstarken einer gewaltbereiten Neonaziszene wie in den 1990er-Baseballschlägerjahren ist eine Gefahr für all diejenigen, die nicht ins extrem rechte*

Weltbild passen.“¹

In Magdeburg-Cracau soll Anfang Juli 2025 die Gruppierung „Elbjugend“ eigene Räumlichkeiten eröffnet haben,² Veröffentlichungen von Sachsen-Anhalt Rechtsaußen zeigen Screenshots von Posts eines jugendlichen extrem Rechten, der Bilder von Revolver und Mörsergranate postete.³

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Zudem hat die Landesregierung alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Weitere Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können

¹ „Jahresbilanz der Mobilen Opferberatung 2024“, Mobile Opferberatung, 03.04.2025, online hier: <https://www.mobile-opferberatung.de/jahresbilanz-der-mobilen-opferberatung-2024/>

² Tweet von LSA Rechtsaußen, 09.07.2025, online hier: <https://x.com/LSARechtsaussen/status/1942952713786216721>; siehe auch ² „Hitlergrüße auf Instagram: So unverhohlen zeigen sich junge Rechtsextreme in Sachsen-Anhalt“, volksstimme.de, 21.07.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/landespolitik/hitlergruesse-auf-instagram-so-unverhohlen-zeigen-sich-junge-rechtsextreme-in-sachsen-anhalt-4086243>

³ Tweet von LSA Rechtsaußen, 15.07.2025, online hier: <https://x.com/LSARechtsaussen/status/1945069531304448306>

(vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 6, 14 bis 14f und 15 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 1 bis 6, 14 bis 14f und 15 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 7, 8, 10 bis 10d und 16 bis 16c würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen bzw. Informationen zu noch laufenden Ermittlungsverfahren der Landespolizei ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird die Beantwortung als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

II.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu neonazistischen Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt vor? Bitte alle bekannten Gruppierungen nach Landkreisen/kreisfreien Städten geordnet darstellen.

Frage 2:

Über welche Strukturen und/oder Gliederungen verfügen die jeweiligen Gruppierungen seit wann in Sachsen-Anhalt und in welchen Landkreisen/kreisfreien Städten unter welchen Bezeichnungen?

Frage 3:

Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung neonazistischen Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Frage 4:

Waren oder sind Mitglieder von neonazistischen Jugendgruppen nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit und/oder gegenwärtig zugleich auch Mitglied anderer extrem rechter Organisationen und wenn ja, welcher? Bitte aufschlüsseln nach neonazistischer Jugendgruppe, Anzahl der Mitglieder der Jugendgruppe und anderen Organisationen (in denen eine Mitgliedschaft bestand/besteht).

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Mit Blick auf die Vorbemerkung der Anfragestellerin legt die Landesregierung die Fragestellungen dahingehend aus, dass nach aktionsorientierten Gruppen rechteextremistischer Jugendlicher, welche sich im Kern an gewalttätigen Aktionen beteiligen, gefragt wird. Dies vorangestellt, sind der Landesregierung im Sinne der Fragestellungen vorliegende Erkenntnisse sind der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann

bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

An welchen Aktivitäten anderer extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts waren neonazistische Jugendgruppen bzw. einzelne Gliederungen oder Mitglieder aus Sachsen-Anhalt in den Jahren 2024 bis heute beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach neonazistischer Jugendgruppe, Ort, Datum, Art der Aktivität, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalterin.

Antwort auf Frage 5:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind der als Anlage 2 beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen von neonazistischen Jugendgruppen bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu anderen regionalen und/oder überregionalen extrem rechten Gruppen vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, gemeinsame und/oder gegenseitige Fortbildungen und/oder Trainings, gegenseitige und/oder gemeinsame Bewerbung von Aktivitäten)? Bitte nach neonazistischen Jugendgruppen, Art der Verbindung, verbundene Gruppierung aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 6:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Gruppierung:	Verbindungen zu:	Art der Verbindung:
„Jung und Stark Sachsen-Anhalt“ (JS)	„Harz Verteidigen“, „JS Niedersachsen“, „JS Thüringen“, „Junge Nationalisten“ (JN), „Sachsen-Anhalt Revolte“, Partei „Die Heimat“	gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen siehe Vorbemerkung
„Deutsche Jugend voran“ (DJV)	„Sachsen-Anhalt Revolte“ (SAR), JN, „Der Störtrupp“	gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen siehe Vorbemerkung
SAR	JS, JN, „Der Störtrupp“, DJV	gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen
„Deutsche Jugend zuerst“ (DJZ) Halle (Saale)	DJV Sachsen-Anhalt aus Burg und Berlin/Brandenburg Siehe Vorbemerkung	gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen siehe Vorbemerkung

Darüber hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 7:

Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt, die neonazistischen Jugendgruppen zuzurechnen sind, wurden bzw. werden wegen welcher Straftatbestände Ermittlungen geführt? Bitte aufschlüsseln nach laufender Nummer, neonazistischer Jugendgruppe, Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r,

Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 8:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 7 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 7 beantworten.

Antwort auf die Fragen 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 9:

Wurden durch die Mitglieder o. g. neonazistischen Jugendgruppen nach bisherigen Kenntnissen weitere Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 9:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 10:

Fanden bei Personen aus Sachsen-Anhalt, die neonazistischen Jugendgruppen zuzurechnen sind, Durchsuchungen im Zusammenhang mit den in Frage 7 genannten strafrechtlichen Ermittlungen statt? Wenn ja, wann und wegen welcher Tatbestände?

Frage 10a:

Wurden bei den Durchsuchungen Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.

Frage 10b:

Wurden bei den Durchsuchungen Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen Netzwerken/Gruppierungen/Personen erstellte Informations-sammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse, Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahrzeugen (sog. Feindeslisten) gefunden, und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt? Hatten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?

Frage 10c:

Wurden bei den Durchsuchungen Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamte*innen wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.

Frage 10d:

Wurden bei den Durchsuchungen Waffen, Waffenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Durchsuchung, Anzahl und Typ.

Antwort auf die Fragen 10 bis 10d:

Die Fragen 10 bis 10d werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Soweit bei den jeweiligen neonazistischen Jugendgruppen größere, über Sachsen-Anhalt hinausgehende Zusammenschlüsse bestehen: Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung der hiesigen Strukturen von neonazistischen Jugendgruppen für deren Gesamtorganisation bundesweit ein?

Antwort auf Frage 11:

Die Mitglieder der im vergangenen Jahr bekannt gewordenen Jugendorganisationen finden sich zwar aktionsorientiert zu Veranstaltungen zusammen, eine darüberhinausgehende strukturierte und vor allem realweltliche Zusammenarbeit der einzelnen Ableger lässt sich jedoch nicht nachweisen. Eine strukturierte, bundesländerübergreifende Zusammenarbeit findet lediglich insofern statt, als dass Gruppen für Versammlungen anderer Gruppen werben und gegebenenfalls zu diesen anreisen. Eine zentrale Steuerung ist bislang nicht zu erkennen, insofern sind hiesige Strukturen nicht in relevanter Position in eine bundesweite Organisation eingebunden.

Frage 12:

Unterhalten die in Frage 1 erfragten Gruppierungen eigene Internetpräsenzen und wenn ja, welche waren bzw. sind das? Bitte unter Angabe des Zeitraums des Bestehens der Internetpräsenz angeben.

Antwort auf Frage 12:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Gruppierung:	Internetpräsenz:	Besteht seit:
JS	<u>Instagram:</u> js_sachsen_anhalt <u>TikTok:</u> js.sachsenanhalt0, js.sachsen.anhalt5, js.sachsenanhalt, js_sachsen_anhalt	Keine Erkenntnisse
DJV	<u>Instagram:</u> djv.division.burg	Keine Erkenntnisse

SAR	<u>Instagram:</u> sachsen_anhalt_revolte, sachsenanhalt_revolte	Keine Erkenntnisse
DJZ	<u>Instagram:</u> djz_halle_saale	Keine Erkenntnisse

Frage 13:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Aktivitäten der in Frage 1 erfragten Gruppierungen bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder in den Jahren 2024 bis heute in Sachsen-Anhalt? Bitte einzeln auflisten nach neonazistischer Jugendgruppe, Ort, Datum, Art der Aktivität, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalterin.

Frage 13a:

Welche dieser Aktivitäten waren bei den Behörden angemeldet?

Frage 13b:

Welche dieser Aktivitäten waren den Behörden im Vorfeld bekannt?

Frage 13c:

Bei welchen dieser Aktivitäten wurden behördliche Auflagen erteilt?

Frage 13d:

Welchen anderen extrem rechten Gruppierungen konnten Teilnehmerinnen dieser Aktivitäten zugeordnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Teilnehmer*innen und Organisation.

Frage 13e:

Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten registriert? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf die Fragen 13 bis 13e:

Die Fragen 13 bis 13e werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass in der Antwort auf Frage 1 genannte Gruppierungen im angefragten Zeitraum an rechtsextremistischen Veranstaltungen teilgenommen haben. Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2558, 8/2637, 8/2738, 8/2900 und 8/3133 wird insoweit verwiesen. Erkenntnisse darüber, dass Angehörige der in der Antwort auf Frage 1 genannten Gruppierungen im Zusammenhang mit vorgenannten Aktivitäten mit dem Begehen von Straftaten in Erscheinung getreten sind, liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

Frage 14:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem im Artikel erwähnten Objekt der „Elbjugend“ in Magdeburg-Cracau vor?

Frage 14a:

Wann ist das Objekt eröffnet worden?

Frage 14b:

Unterhalten die Betreiberinnen des Objektes eigene Internetpräsenzen und wenn ja, welche waren bzw. sind das? Bitte unter Angabe des Zeitraums des Bestehens der Internetpräsenz angeben.

Frage 14c:

An welchen Konzerten oder sonstigen Veranstaltungen der extremen Rechten waren die Betreiber*innen in den Jahren 2024 bis heute beteiligt und in welcher Form (etwa Sponsoring, Verkaufs- und Werbestände, Organisation)?

Frage 14d:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur regionalen und überregionalen Zusammenarbeit der Betreiber*innen mit extrem rechten Ladengeschäften, anderen Studios, Musik- oder Modelabeln, Musik- oder Kampfsportevents?

Frage 14e:

Wurden gegen Betreiber*innen und/oder Angestellte in den Jahren 2024 bis heute strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt und wenn ja, wegen welcher Tatbestände?

Frage 14f:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung des Objektes in Magdeburg-Cracau vor? Über welche weiteren Veranstaltungen der extremen Rechten in dem Veranstaltungsobjekt und/oder auf dem Veranstaltungsgelände hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art und Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden.

Antwort auf die Fragen 14 bis 14f:

Die Fragen 14 bis 14f werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass das in Rede stehende Objekt von der „Elbjugend“, dem lokalen Ableger der Gruppierung „Junge Nationalisten“ (JN), genutzt wird. Das Objekt wurde erstmalig am 5. Juli 2025 bekannt. Der Landesregierung im Objekt bekannte Veranstaltungen sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt.

Datum	Art/Titel der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmer
05.07.2025	(nicht näher benanntes) Treffen	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse

Darüber hinaus liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen

Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 15:

Welche weiteren Objekte in Sachsen-Anhalt können durch neonazistische Jugendgruppen bzw. einzelne Mitglieder genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?

Antwort auf Frage 15:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 16:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu dem in der Vorbemerkung genannten Jugendlichen?

Antwort auf Frage 16:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 16a:

Hatte oder hat er eine waffenrechtliche Erlaubnis?

Antwort auf Frage 16a:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 16b:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob es sich bei den auf den Posts zu sehenden Waffen um echte (scharfe) Waffen handelt?

Frage 16c:

Welche Maßnahmen der Gefahrenabwehr wurden durch die Behörden des Landes seit Bekanntwerden der Posts durchgeführt?

Antwort auf die Fragen 16b und 16c:

Die Fragen 16b und 16c werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Anlage 1; KA 8/3143; Neonazistische Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt Fragen 1 bis 4

Name der Gruppierung, evtl. Gliederungen (Frage 1)	Untergliederungen (Frage 2)	Regionale Verortung (Fragen 1 und 2)	Mitgliederzahl & Herkunft (Frage 3)	Doppelmitgliedschaften (Frage 4)
„Jung & Stark Sachsen-Anhalt“ (JS)	„JS Magdeburg“, „JS Harz“, „JS Börde“, „JS Haldensleben“, „JS Altmarkkreis“ (Alle sind am 25.02.2025 bekannt)	Stadt Magdeburg, Landkreis Börde, Landkreis Harz – keine Aktivitäten im Bereich Altmarkkreis Salzwedel	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
„Deutsche Jugend Voran“ DJV	„DJV Burg“ Siehe Vorbemerkung	Landkreis Jerichower Land, Landkreis Börde	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
„Sachsen-Anhalt-Revolt“ SAR	keine	Salzlandkreis	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
„Deutsche Jugend Zuerst“ (DJZ) Halle (Saale)	keine	Stadt Halle (Saale), Saalekreis	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung

Anlage 1; KA 8/3143; Neonazistische Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt Fragen 1 bis 4

Name der Gruppierung, evtl. Gliederungen (Frage 1)	Untergliederungen (Frage 2)	Regionale Verortung (Fragen 1 und 2)	Mitgliederzahl & Herkunft (Frage 3)	Doppelmitgliedschaften (Frage 4)
„Rechte Jugend Roßlau“ (RJR)	keine	Dessau-Roßlau	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung

Anlage 2; KA 8/3143; Neonazistische Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt; Frage 5

Datum	Ort	Veranstalter	Art der Aktivität/Thema	Gruppe	Teilnehmerzahl
10.08.2024	Bautzen	Keine Erkenntnisse	Protest gegen den CSD Bautzen	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
17.08.2024	Leipzig	Keine Erkenntnisse	Protest gegen den CSD Leipzig	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
14.09.2024	Halle (Sale)	Siehe Vorbemerkung	Protest gegen den CSD Halle (Saale)	Siehe Vorbemerkung	107
28.09.2024	Görlitz	Keine Erkenntnisse	Protest gegen den CSD Görlitz	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
14.12.2025	Berlin	Keine Erkenntnisse	Rechtsextremistische Versammlung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
21.12.2024	Braunschweig	Siehe Vorbemerkung	Rechtsextremistische Versammlung „Braunschweig Nazistadt“	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse

Anlage 2; KA 8/3143; Neonazistische Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt; Frage 5

Datum	Ort	Veranstalter	Art der Aktivität/Thema	Gruppe	Teilnehmerzahl
21.12.2024	Magdeburg	Alexander Deptolla, Siehe Vorbemerkung	Versammlung „Gegen den Terror“	Siehe Vorbemerkung	2.100
23.12.2024	Magdeburg	Siehe Vorbemerkung	„Trauerverein – für eine sichere Zukunft“	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
22.03.2025	Magdeburg	Siehe Vorbemerkung	„Gemeinsam für Deutschland“	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
26.04.2025	Berlin	Keine Erkenntnisse	„Gemeinsam für Deutschland“	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
26.04.2025	Magdeburg	Siehe Vorbemerkung	„Gemeinsam für Deutschland“	Siehe Vorbemerkung	300
01.05.2025	Gera	Partei „Die Heimat“	„1. Mai: Bildung, Zukunft, Wirtschaftskraft – HEIMAT, die Perspektive schafft“	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung

Anlage 2; KA 8/3143; Neonazistische Jugendgruppen in Sachsen-Anhalt; Frage 5

Datum	Ort	Veranstalter	Art der Aktivität/Thema	Gruppe	Teilnehmerzahl
24.05.2025	Berlin	Keine Erkenntnisse	„Transparenter politischer Dialog“	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
31.05.2025	Dresden	„Junge Nationalisten“	Versammlung „Jugend ohne Identitätsstörung“	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
01.06.2025	Magdeburg	Siehe Vorbemerkung	Versammlung „Remigration jetzt“	Siehe Vorbemerkung	100
14.06.2025	Halberstadt	Siehe Vorbemerkung	„Aktionstreffen“	Siehe Vorbemerkung	15